

**1. Änderung des Bebauungsplanes „Schleifmatt“ im Bereich der Grundstücke Flst.Nr. 465/4 und 1922/2
hier: Ergänzung der Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Schleifmatt“**

Die Textlichen Festsetzungen in der Satzung zum Bebauungsplan „Schleifmatt“ vom 11.6.1968 werden für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes gem. Deckblatt vom 22. Sept.1998 um folgende Hinweise ergänzt:

Nachrichtlich übernommene Hinweise und Auflagen

I. Altlasten

Im Rahmen der flächendeckenden Historischen Erhebung altlastverdächtiger Flächen im Ortenaukreis wurden im Bereich des Planungsgebietes zwei altlastverdächtige Flächen erhoben. Hierbei handelt es sich um den **Altstandort 00083** auf Flst.Nr. 465/4 und um die **Altablagerung 01187** auf Flst.Nr.465/2 und 465/3.

Altstandort 00083 (Flst.Nr.465/4)

Zu Klärung des Gefahrverdachts des Altstandortes 00083 wurde eine „Historische Erkundung“ durchgeführt, deren Ergebnisse im Gutachten des Institutes für angewandte Geologie Seitz, Willstät, vom 21.9.98 dokumentiert sind. Aufgrund dieses Untersuchungsergebnisses hat das Landratsamt, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, diesen Altstandort auf Beweinsniveau BN 1 in A = „Ausscheiden und Archivieren“ eingestuft.

Die Einstufung in „Ausscheiden und Archivieren“ bedeutet, daß die Verdachtsfläche aus der Altlastenbearbeitung ausscheidet und als solche im „Altlasten-Atlas“ dokumentiert (archiviert) wird. Mit der Archivierung wird belegt, daß im Rahmen der systematischen Altlastenbearbeitung derzeit ein Altlastenverdacht bzw. eine Altlast ausgeschlossen werden konnte.

Sollten dennoch bei Erdarbeiten auf dem Grundstück ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle) wahrgenommen werden, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis zu unterrichten. Die Erdarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Altablagerung 01187

Bei der Altablagerung 01187 handelt es sich um eine Fläche, auf der in den 40er/50er Jahren Bombentrichter mit Rindenabfällen und Baugrubenaushub verfüllt wurden. Desweiteren wurde das Gelände (ehem. Kinzigniederung) von 1963 bis 1964 mit Aushubmaterial für einer spätere Bebauung aufgeschüttet.

Die Altablagerung wurde auf der Grundlage der Erhebungsunterlagen bei einer Vorklassifizierung vom 24.4.89 auf Beweisniveau BN = 0 in „Ausscheiden und Archivieren“ nach Historischer Erhebung eingestuft.

Die Einstufung in „Ausscheiden und Archivieren“ bedeutet, daß die Fläche aus der Altlastenbearbeitung ausscheidet und als solche im „Altlastenatlas“ dokumentiert (archiviert) wird. Mit der Archivierung wird belegt, daß im Rahmen der systematischen Altlastenbearbeitung derzeit ein Altlastenverdacht bzw. eine Altlast ausgeschlossen werden konnte.

Sollten dennoch bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle) wahrgenommen werden, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis zu unterrichten. Die Erdarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

II. Gasfernleitung der Gasversorgung Süddeutschland GmbH.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verläuft die GVS-Schwarzwaldleitung DN 300 (siehe Einzeichnung im Deckblatt vom 3.7.98) und parallel dazu verlegte GVS-Telekommunikationskabel.

Die Gasfernleitung und die Kabel sind gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von 6,0 m Breite (je 3,0 m beiderseits der Rohrachse) verlegt.

Der Schutzstreifen ist durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der GVS dinglich gesichert.

Der 6,00 m breite Schutzstreifen (dazu gehört auch der Lichtraum) ist von jeglichen Gebäuden und baulichen Anlagen absolut freizuhalten, so dürfen im Schutzstreifenbereich für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung und der Kabel keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die die Sicherheit, den Betrieb oder die Wartung der GVS-Anlagen beeinträchtigen oder gefährden.

U.a. ist das Einrichten von Dauerstellplätzen sowie das Lagern von schwertransportablen Materialien im Schutzstreifenbereich nicht zulässig.

Die v.g. Vorschriften sowie die beigelegten GVS-Auflagen und Bedingungen sind einzuhalten.

77716 Haslach i.K., 24. Nov. 1998
Stadt Haslach i.K.



H. Winkler
H. Winkler
Bürgermeister